Ergänzungsvorschrift Überseetransport

1. Einleitung

Diese Vorschrift regelt **ergänzend** zur allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift die spezifischen Anforderungen für Warenlieferungen aus Nicht-EU-Ländern auf dem Seeweg, im Luft- und Bahnverkehr.

Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- → Art, Zustand und sonstige Gegebenheiten der geplanten Wegstrecke
- → Zu erwartende äußere Einwirkungen auf die Warengüter während der Beförderung
- → Klimatische Bedingungen (Passage durch mehrere Klimazonen)
- → Belastung durch mögliche Verschmutzung von außen
- → Ausreichender Schutz bei Stauung, Umladung und sonstiger Bewegung der Güter

2. Verpackungsmaterialien und Ladehilfsmittel

Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention) ISPM 15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich. Die verwendeten Materialien müssen in unbehandeltem Zustand sein (keine Lackierung oder Beschichtung und keine Imprägnierung). Die verwendeten Materialien müssen in einem einwandfreien und unbeschädigten Zustand sein.

Holzkisten müssen aus hitzebehandeltem Holz bestehen.

Hierbei muss das Holzverpackungsmaterial entsprechend eines besonderen Zeit-Temperatur-Plans behandelt werden, bei dem eine ununterbrochene Mindesttemperatur von 56 Grad Celsius für mindestens 30 Minuten erreicht werden muss, und zwar durch den gesamten Querschnitt des Holzes (einschließlich seines Kerns).

Das Holzverpackungsmaterial muss aus entrindetem Holz gefertigt sein.

Die Hitzebehandlung erfolgt durch zertifizierte Fachbetriebe, die bei Anlieferung des Holzes zur Kistenherstellung mittels eines Zertifikates die Hitzebehandlung nachweisen.

Durch das Aufbringen der folgenden Markierung wird angezeigt, dass die international anerkannten phytosanitären Maßnahmen angewendet wurden.

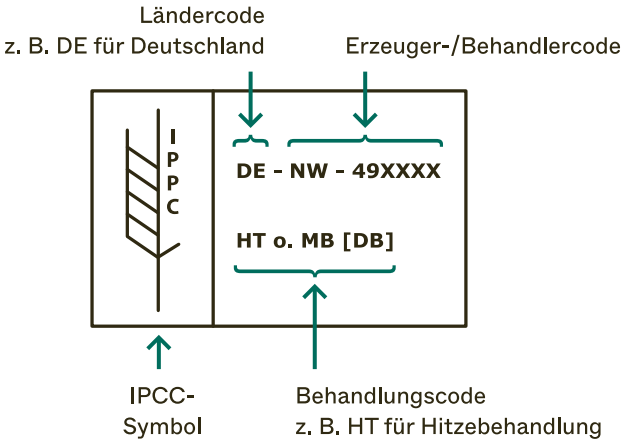

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247

3. Verpackung

3.1. Spezifische Anforderungen an die Transportverpackung

Ladehilfsmittel und Verpackung müssen so ausgelegt sein, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist. Die Ladeeinheiten müssen gegebenenfalls einer Stapelung ohne Deformation oder anderweitiger Beschädigung standhalten. Falls die Güter oder das Transportgut nicht stapelfähig sind, so ist dieses mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen. Diese Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sichtbar an jedem betreffenden Packstück angebracht sein.

3.2. Ergänzende Hinweise für mechanische Komponenten

Die Materialien müssen in Holzkisten nach dem IPPC-Standard (ISPM 15) oder auf Kunststoffpaletten in Verbindung mit Schwerwellpappe-Kartonage (3-wellige Kartonage) verpackt werden. Der 3-wellige Schwerwellpappe-Faltkarton ist extrem stabil, hält hohen Belastungen stand und verhindert das Eindringen von Nässe in adäquatem Umfang.

Korrosionsanfällige Produkte müssen während des Transportes mit einer VCI-Folie eingeschlagen sein und geschützt werden. Die VCI-Folie (möglich sind auch Hauben oder Einsätze) schützt aktiv vor Korrosion. Der VCI-Wirkstoff dampft aus und legt sich wie ein Schutzfilm auf das verpackte Material. Dadurch werden Metallteile gegen Rost auch an schwer zugänglichen Stellen geschützt und sind sicher gut verpackt. Die VCI-Methode ist als Langzeitschutz gegen Korrosion von Stahl, Eisen, Chrom, sowie Kupfer, Messing, Zink, sogar Aluminium bewährt.

Bei einem nicht sortenreinen Verpacken von Waren (Mischpalette) ist die Regel „schwer vor leicht“ anzuwenden. Dieses bedeutet, dass die schweren Teile im unteren Bereich der Holzkiste oder auf der Palette anzuordnen sind und die leichteren Teile auf die schweren Teile gestaut werden.

3.3. Ergänzende Hinweise für elektronische Komponenten

Der Einsatz von Trockenmittelbeuteln oder die Verwendung von wasserdichten Beuteln, die mit einem Folienschweißgerät transportsicher fest verschlossen werden, ist zwingend vorgeschrieben.

Zusätzlich muss ein Feuchtigkeitsanzeiger der Verpackung zwingend beigelegt werden, um zuverlässig die vorherrschende Luftfeuchtigkeit innerhalb der Verpackung anzuzeigen und bei Überschreitung der zulässigen Feuchtigkeit durch Farbveränderung zu reagieren.

Die elektronischen Komponenten dürfen nur in einer Transportverpackung (Holzkiste oder Kunststoffpalette mit Faltkarton) zum Schutz der Produktverpackung versendet werden.

4. Ladungssicherung in See-Containern

Die Ladung in Containern durchläuft eine lange Transportkette von mehreren Etappen, die sowohl an Land als auch auf Wasser erfolgen. Daher muss die Ladung in Übersee-Containern nach allen Seiten gesichert werden. Besonders wichtig ist allerdings die Sicherung zur Türseite hin, denn nach dem Öffnen dieser dürfen keine Ladungsteile herausfallen.

Die meisten Container sind sogenannte ISO-Container, da ihre Maße, Halterungen und Stapelbarkeit genormt sind. Die See-Container enthalten folgende Bauteile zur Ladungssicherung:

- → Zurrstege an den Eckpfosten und den Dach- und Bodenlängsträgern
- → Zurrringe im Boden
- → gesickte Stahl-Seitenwände
- → hölzernen Containerboden

An diesen Bauteilen können Ladungssicherungsmittel befestigt werden. Das Transportgut muss mit Lashingbändern oder mit Stausäcken gesichert werden.

ACHTUNG: Eine Containerbegasung, also eine Prozedur, mit der Verpackungsmaterialien und Transporthilfsmittel vor Schädlings- und Schimmelpilzbefall während des Transportes in Containern geschützt werden, ist strengstens untersagt und führt unweigerlich zu einer Annahmeverweigerung der Lieferung!

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247

5. Dokumentation und Kennzeichnung

5.1. Begleitpapiere

Der Warenlieferung müssen ordnungsgemäße Begleitpapiere beigefügt sein. Dazu zählen Lieferschein (Packliste), Handelsrechnung und Frachtbrief sowie eventuelle Zolldokumente.

Inhalt Frachtbrief:

- → Absender (Lieferant) mit Anschrift und Lieferantennummer
- → Empfangsadresse Vossloh Rolling Stock GmbH oder Außenlager
- → Gegebenenfalls „Notify“-Vermerk
- → Bestellnummer der Vossloh Rolling Stock GmbH
- → Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- → Gesamtgewicht der Sendung (Brutto- und Nettogewicht)
- → Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

5.2. Beschriftung der Packstücke

Jedes Paketstück muss zur eindeutigen Identifizierung und zur Übereinstimmung mit dem Lieferschein (Packliste) mit einer klaren und unverlierbaren Kennzeichnung versehen sein.

Der Inhalt des Packstückes muss folgendermaßen gekennzeichnet sein:

- → Artikelnummer der Vossloh Rolling Stock GmbH
- → Artikelnummer als Barcode
- → Materialbezeichnung des Artikels
- → Produktionsdatum
- → Stückzahl der Verpackungseinheit

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247